

VERBANDSSATZUNG
des Zweckverbandes
"Klärschlamm-trocknung Nördlicher Ortenaukreis"

I N H A L T

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite 2
§ 1 VERBANDSMITGLIEDER	Seite 2
§ 2 NAME UND SITZ	Seite 2
§ 3 VERBANDSGEBIET	Seite 2
§ 4 VERBANDSAUFGABEN	Seite 2
§ 5 VERBANDSANLAGEN	Seite 2
II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG	Seite 3
§ 6 ORGANE DES ZWECKVERBANDES	Seite 3
§ 7 AUFGABEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG	Seite 3
§ 8 ZUSAMMENSETZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG	Seite 4
§ 9 STIMMVERTEILUNG IN DER VERBANDSVERSAMMLUNG	Seite 4
§ 10 GESCHÄFTSGANG DER VERBANDSVERSAMMLUNG	Seite 4
§ 11 DIE/DER VERBANDSVORSITZENDE	Seite 5
§ 12 GESCHÄFTSFÜHRER/IN	Seite 6
§ 13 VERBANDSGESCHÄFTE	Seite 6
§ 14 WIRTSCHAFTSFÜHRUNG	Seite 6
§ 15 SITZUNGSGELDER UND AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN	Seite 6
III. AUFWANDSDECKUNG	Seite 7
§ 16 KOSTENVERTEILUNG	Seite 7
§ 17 AUFNAHME WEITERER MITGLIEDER	Seite 7
§ 18 AUSSCHEIDEN EINZELNER MITGLIEDER	Seite 7
§ 19 AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDES	Seite 7
§ 20 ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG	Seite 8
§ 21 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG	Seite 8
§ 22 SCHIEDSSTELLE	Seite 8
§ 23 INKRAFTTRETEN DER VERBANDSSATZUNG	Seite 8
ANLAGE 1: VERTEILERSCHLÜSSEL	Seite 9

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Gemeinden Achern, Appenweier, Gengenbach, Kehl, Oberkirch, Rheinau und Willstätt sowie die Abwasserzweckverbände „Raum Offenburg“, Achertal und Vorderes Renchtal und die Abwasserverbände Sasbachtal und Neuried-Schutterwald - im Folgenden Mitglieder genannt - bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418).

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband hat den Namen **Klärschlamm-trocknung „Nördlicher Ortenaukreis“**. Er hat seinen Sitz in Offenburg.

§ 3 Verbandsgebiet

Die Gemarkungen der Verbandsmitglieder bilden das Verbandsgebiet.

§ 4 Verbandsaufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf dem Gelände des Abwasserzweckverbandes „Raum Offenburg“ die Klärschlamm-trocknungsanlage vorzuhalten und zu betreiben. Dem Zweckverband steht es frei, die Anlage zu veräußern.

§ 5 Verbandsanlagen

- (1) Die Verbandsanlage besteht aus
- der Klärschlamm-trocknungsanlage mit Trafostation
 - Laborcontainer
 - Waage
 - Toranlage Ost und Zufahrtsstraße
 - Ver- und Entsorgungsleitungen

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 6 Organe des Zweckverbandes

(1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe des GKZ Anwendung.

(2) Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) die/der Verbandsvorsitzende und
- c) eine/einen Geschäftsführer/in.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes durch die/den Verbandsvorsitzende/-n fest, entscheidet in der ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch die/den Verbandsvorsitzende/-n.

Die Verbandsversammlung ist weiter zuständig für die Beschlussfassung über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen.
2. Verwertung, Konservierung und eventuelle Wiederinbetriebnahme der Klärschlamm-trocknungsanlage.
3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung.
4. Wahl der/des Verbandsvorsitzenden, seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters.
5. Die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers.
6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, sofern der Betrag im Einzelfall 50.000,-- € übersteigt.
7. Sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom der/dem Verbandsvorsitzende/-n vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.

Die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Beschlüsse können nur mit mind. 3/4 der satzungsgemäßen Stimmenzahl gefasst werden.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder.

§ 9 Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

Das Stimmrecht der Mitglieder bemisst sich entsprechend dem Verteilerschlüssel (Anlage 1). Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes erfolgt eine Neuberechnung des Verteilerschlüssels derart, dass die freiwerdenden Anteile entsprechend den prozentualen Anteilen auf die verbleibenden Mitglieder aufgeteilt werden.

§ 10 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die/der Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(3) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag von Verbandsmitgliedern gestellt wird, die über mindestens ein Viertel der satzungsgemäßen Stimmen verfügen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.

(5) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und diesen Mitgliedern mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zusteht. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann die/der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und die ihnen Verbandssatzung des Zweckverbandes „Klärschlamm-trocknung Nördlicher Ortenaukreis“ Seite 6 von 10 zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

(6) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch die/den Vorsitzende/-n und zwei Mitglieder der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu beurkunden sind.

(8) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des

Gemeinderats getroffenen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 11 Die/Der Verbandsvorsitzende

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende sowie seine Vertreterin/sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch ihr/sein Amt als Verbandsvorsitzende/-r bzw. Stellvertreter/in. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit eine/einen neue/-n Verbandsvorsitzende/-n bzw. Stellvertreter/in zu wählen.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Sie/Er vertritt den Verband. Sie/Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Sie/Er kann sich hierzu und zur Vorbereitung seiner eigenen Entscheidungen der Geschäftsführung bedienen. Die/Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die ihr/ihm durch Gesetz, diese Satzung, die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

(3) Die/der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für:

1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans.

2. Zustimmung zu für das einzelne Vorhaben erheblichen Mehrausgaben im Vermögensplan bis zum Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der sonst zuständigen Organe aufgeschoben werden kann, entscheidet die/der Verbandsvorsitzende an Stelle dieser Organe. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe mitzuteilen.

(5) Die/Der Verbandsvorsitzende ist ermächtigt, ihre/seine Befugnisse ganz oder teilweise auf die/den Geschäftsführer/in zu übertragen.

(6) Die/Der Verbandsvorsitzende kann der/dem Geschäftsführer/in Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(7) Die/Der Verbandsvorsitzende muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsführung, die sie/er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Sie/Er kann dies anordnen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Zweckverband nachteilig sind.

§ 12 Geschäftsführer/in

- (1) Die/Der Geschäftsführer/in wird von der Verbandsversammlung bestellt
- (2) Einzelheiten der Geschäftsführung regelt die von der/dem Verbandsvorsitzende/-n zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 13 Verbandsgeschäfte

- (1) Der Zweckverband bedient sich der Verwaltung des Abwasserzweckverbandes „Raum Offenburg“ zur Erledigung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes.

§ 15 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen

Die Gewährung von Sitzungsgeldern sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die/den Verbandsvorsitzende/-n und seine/n Stellvertreter/in sind durch die Satzung zu regeln.

III. Aufwandsdeckung

§ 16 Kostenverteilung

(1) Der Zweckverband verpflichtet sich, für den Fall des Verkaufs der Klärschlamm-trocknungsanlage den Erlös, abzüglich der bis dahin entstandenen Aufwendungen entsprechend Anlage 1 der Satzung zurückzuerstatten.

(2) Die Kosten für die Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes werden entsprechend den tatsächlichen Klärschlamm-mengen der einzelnen Mitglieder durch halbjährliche Umlagen jeweils zum 31.03. und 30.09. erhoben.

§ 17 Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens zwei Drittel ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Die Verbandsversammlung legt die Aufnahmekonditionen fest.

§ 18 Ausscheiden einzelner Mitglieder

Ein Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.

(2) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 20 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung kann nur durch Beschluss der Versammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach dem jeweiligen Bekanntmachungsrecht der Verbandsmitglieder auf deren Kosten.

§ 22 Schiedsstelle

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem ZV kann eine Schiedsstelle angerufen werden.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus:

- a) einem Vertreter des Regierungspräsidiums als oberer Rechtsaufsichtsbehörde, der den Vorsitz führt,
- b) einem Vertreter des Regierungspräsidiums als höherer Wasserbehörde,
- c) drei von der Versammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Für diese Mitglieder sind Stellvertreter in gleicher Zahl zu wählen.

§ 23 Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt zum 01. Oktober 2005 in Kraft.
Offenburg,

Der Verbandsvorsitzende

Anlage 1: Verteilerschlüssel

	Schlüssel Rücklage für Rückbau der Trocknungsanlage (Prozent)	Schlüssel Stimmverteilung (Prozent)
Abwasserzweckverband „Raum	35,900	36,518
Stadt Kehl	13,229	9,821
Abwasserverband Achertal	6,560	5,357
Stadt Gengenbach	6,452	3,571
Abwasserverband Vorderes	8,419	8,929
Stadtwerke Achern	7,930	6,696
Stadtwerke Achern-Wagshurst	0,419	0,000
Abwasserverband Sasbachtal	4,579	5,804
Stadt Rheinau	2,625	2,768
Gemeinde Appenweier	4,321	6,250
Stadt Oberkirch	6,506	5,804
Gemeinde Willstätt	3,060	3,571
Abwasserverband Neuried-Schutterwald	0,000	4,911
Summe	100,000	100,000